



## Sammlung der Rechtsprechung

### Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Mai 2016 – Pari Pharma/EMA

#### (Rechtssache T-235/15 R)

„Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Beschluss, mit dem die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren, angeordnet wird — Antrag auf Aufhebung — Keine Änderung der Umstände — Art. 159 der Verfahrensordnung des Gerichts“

*Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Änderung oder Aufhebung — Voraussetzung — Veränderte Umstände — Begriff (Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 159) (vgl. Rn. 27, 28)*

#### Gegenstand

Antrag gemäß Art. 159 der Verfahrensordnung des Gerichts auf Aufhebung des Beschlusses vom 1. September 2015, Pari Pharma/EMA (T-235/15 R, EU:T:2015:587), mit dem die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses EMA/271043/2015 der EMA vom 24. April 2015 angeordnet wurde, einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) Zugang zu bestimmten Dokumenten zu gewähren, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Vantobra vorgelegt wurden

#### Tenor

1. Der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 1. September 2015, Pari Pharma/EMA (T-235/15 R, EU:T:2015:587), wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.